

## **Merkblatt**

# **Fotos, Ausdrücke und Kopien**

Fragen und Antworten zur Kostenerstattung und Zeitvergütung

Ein Quell regelmäßiger Auseinandersetzungen mit Kostenbeamten und Gerichten ist die Erstattungsfähigkeit der Kosten für Fotos, Fotoseiten, Seiten mit Diagrammen und Skizzen im Gutachten sowie für Kopien solcher Gutachtenseiten, in denen Fotos im Text integriert oder als selbständiges „Fotoalbum“ dem Gutachten angefügt sind. Für den nachfolgenden Beitrag konnten an die 30 Gerichtsentscheidungen mit teilweise unterschiedlichen Rechtsauffassungen recherchiert werden. Die Rechtsunsicherheit ist darauf zurückzuführen, dass die infrage kommenden Kostentatbestände unklar gefasst sind und daher unterschiedlich ausgelegt werden können. Unsicherheiten gibt es insbesondere bei der Frage, ob Vervielfältigungen von Fotos nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 2. Halbsatz JVEG (weiterer Abzug oder Ausdruck eines Fotos) oder § 7 Abs. 2 JVEG (Kopierkosten) abgerechnet werden können, wie Seiten mit Skizzen, Grafiken und Diagrammen vergütet werden und wie mit Fotodateien zu verfahren ist und ob die Anschaffung und Benutzung von Flugdrohnen kostenmäßig abgerechnet werden kann. Streitig ist weiter die Frage, ob und, wenn ja, wann, jeweils eine Zeitvergütung in Rechnung gestellt werden kann.

Nachstehend wird versucht, etwas Transparenz und Licht in diese Problematik zu bringen – was allerdings nicht einfach ist, weil es zu den einzelnen Problemkreisen voneinander abweichende Rechtsprechung und Kommentierungen gibt. Der Gesetzgeber sollte daher bei nächster Gelegenheit klare Vorgaben in das JVEG hineinschreiben, um überflüssige und zeitraubende Auslegungsstreitigkeiten zu vermeiden und analoge Bestimmungen der Digitalisierung zuzuführen.

## Fragen und Antworten:

**1. Nach welcher gesetzlichen Grundlage können Sachverständige die Kosten für Fotos berechnen, die sie zur Vorbereitung des Gutachtens benötigen und/oder später im Gutachten verwerten?**

**Rechtsgrundlage ist § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG, der folgenden Wortlaut hat:**

„Es werden gesondert ersetzt

1. [...]

2. für jedes zur Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens erforderliche Foto 2 Euro und, wenn die Fotos nicht Teil des schriftlichen Gutachtens sind (§ 7 Abs. 2) 0,50 Euro für den zweiten und jeden weiteren Abzug oder Ausdruck eines Fotos.“

Bei Hinweisen auf die dazu ergangene Rechtsprechung ist zu berücksichtigen, dass dieser Kostentatbestand im Jahre 2013 eine leichte Änderung erfahren hat. Die bis dahin geltende Fassung des § 12 Abs. 1 Satz 2 N. 2 lautete:

„2. für die zur Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens erforderlichen Lichtbilder oder an deren Stelle tretende Ausdrücke 2 Euro für den ersten Abzug oder Ausdruck und 0,50 Euro für jeden weiteren Abzug oder Ausdruck.“

Es hat also eine Änderung dahingehend stattgefunden, dass zweite und weitere Abzüge nicht von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JVEG erneut erfasst werden, wenn sie als Kopie nach § 7 Abs. 2 JVEG abgerechnet werden können. Das Wort „Lichtbild“ wurde durch das Wort „Foto“ ersetzt. In der ersten Entscheidung nach neuem Recht hat das OLG Hamburg (03.12.2014, DS 2015 = JurBüro 2015, 203) die Unterscheidung zum alten Recht wie folgt deutlich gemacht:

„Sind Fotos Teil des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen geworden, können die in Mehrfachfertigungen des Gutachtens enthaltenen Fotos nicht nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG gesondert abgerechnet werden. Zu ersetzen sind nach § 7 Abs. 2 JVEG (neuer Fassung) vielmehr die Kopien bzw. Ausdrücke der Seiten des Gutachtens, auf denen sich die Fotos befinden.“

Originalfotos, bzw. erste Ausdrücke werden also nach wie vor mit 2 Euro je Foto bezahlt. Es spielt dabei keine Rolle, wie diese Fotos hergestellt werden (digital oder analog) und ob diese Fotos schwarzweiß oder farbig sind. Die Farbe spielt lediglich nur dann eine kostensteigernde Rolle, wenn es um die Kostenerstattung von Kopien im Rahmen von § 7 Abs. 2 JVEG geht. Auch Miniaturabzüge sind erstattungsfähig (LG Berlin, 8.9.2010, BeckRS 2010, 22317 = JurBüro 2010, 660 = DS 2011, 126); für die Erstattungsfähigkeit kommt

es nicht darauf an, in welcher Art ihr Ausdruck erfolgt. Eine zahlenmäßige Beschränkung der Fotos sieht das JVEG nicht vor.

## 2. Wer entscheidet, welche Fotos erforderlich sind und welche nicht?

Das Gesetz gewährt eine Kostenerstattung nur für „erforderliche“ Fotos. Der Sachverständige bestimmt unter Anwendung seiner besonderen Sachkunde, wie viele Fotos aus welchen Perspektiven er macht. Objektiv betrachtet bestimmt sich die Erforderlichkeit nach den Umständen des Einzelfalls. Sie sind als notwendig anzusehen, wenn der Sachverständige deren Fertigung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Hinblick auf den ihm erteilten Auftrag für erforderlich halten durfte (OLG Oldenburg, BeckRS 2003, 4572 = JurBüro 2003, 151; LG Berlin, 8.9.2010, BeckRS 2010, 22317 = JurBüro 2010, 660; LG Hannover, 17.3.2005, BeckRS 2005, 278 = JurBüro 2005, 375; LG Hamburg, 06.11.2006, BeckRS 2011, 13500).

### Nachstehend eine Entscheidung zum alten ZuSEG:

LG Aachen, 23.05.1991, BeckRS 1991, 5665 = JurBüro 1991, 1130 = juris § 8 Abs. 1 ZuSEG:

„Ob Aufwendungen eines Sachverständigen notwendig sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Werden Lichtbilder einem Gutachten lediglich zu Illustrationszwecken kommentar- und zusammenhanglos beigelegt, handelt es sich bei den Kosten für die Lichtbilder nicht um notwendige Aufwendungen.“

Selbstverständlich kann die Erforderlichkeit auch vom Anweisungsbeamten überprüft werden. So hat das LG Münster (16.02.2009, DS 2009, 356) verlangt, dass der Sachverständige auf Anfordern des Gerichts alle Fotos vollständig vorzulegen hat, die nicht im Gutachten verwendet wurden, damit das Gericht prüfen könne, ob sie zur Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens – etwa als Gedankenstütze – erforderlich waren. Auf welche Weise die Erforderlichkeit von einem fachlich nicht vorgebildeten Laien festgestellt werden soll, lässt das Gericht leider offen.

## 3. Werden auch Fotos vergütet, die nicht im Gutachten verwendet werden?

Die erforderlichen Fotos, die der Sachverständige zunächst einmal herstellt, um das Objekt von allen Seiten und unter verschiedenen Lichtverhältnissen darstellen und untersuchen zu können, die dann aber später nicht in das Gutachten integriert werden, werden ebenfalls bezahlt (LG Hannover, 17.03.2005, JurBüro 2005, 375; LG Hamburg, 06.11.2006, BeckRS 2011, 13500 = JurBüro 2007, 216). Das ergibt sich aus der Formulierung in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG „für die Vorbereitung des Gutachtens hergestellte Fotos“ und aus der entsprechenden Gesetzesbegründung (BT-Drs.15/1971, 184). Da es sich hier auch um „erste Abzüge oder Ausdrucke“ handelt, werden diese Fotos ebenfalls mit 2 Euro pro Foto bezahlt. Es kommt also nicht auf die tatsächliche Verwendung der Fotos im Gutachten an. Allerdings müssen die nicht im Gutachten verwendeten Fotos erforderlich gewesen sein (LG Berlin, 08.09.2010, BeckRS 2010, 22317 = JurBüro 2010, 660; OLG Oldenburg, 13.08.2002, BeckRS 2003, 4572 = JurBüro 2003, 151; LG Hannover, 17.03.2005, DS 2005, 278). Hierzu verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Notwendigkeit der nicht im Gutachten integrierten Fotos nur dann vom Anweisungsbeamten und Gericht zu prüfen sind, wenn Zweifel an der Erforderlichkeit erkennbar werden. Unbrauchbare oder überflüssige Fotos sind nicht zu erstatten (LG Aachen, JurBüro 1991, 1130 = BeckRS 05665/1991).

Streitigkeiten sind in der Vergangenheit dadurch entstanden, dass im Gesetz gefordert wird, dass auch diese Fotos für die Vorbereitung des Gutachtens „erforderlich“ gewesen sein müssen. Außerdem verlangen Anweisungsbeamte teilweise, dass diese Fotos zu archivieren sind und jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden müssen. Hier ist insoweit eine unselbige, weil nicht nachvollziehbare Entwicklung in der Praxis festzustellen, als die Kostenbeamten sich die nicht dem Gutachten beigelegten Fotos vorlegen lassen, um zu prüfen, ob deren Herstellung erforderlich gewesen war (so LG Münster, 16.02.2009, DS 2009, 356). Da stellt sich doch die Frage, wie ein Anweisungsbeamter oder ein Gericht, die über keine Sachkunde verfügen und daher den zur Entscheidung anstehenden Fall nicht ohne einen Sachverständigen entscheiden können, im Einzel-

fall feststellen können sollen, ob aus fachlicher Sicht ein Foto erforderlich war oder nicht. Eine Bezirksrevisorin hat sogar gefordert, dass der Sachverständige die nicht im Gutachten verwendeten Fotos nur ausgedruckt archivieren darf; eine Speicherung auf dem PC oder in Miniaturform reiche für eine Kostenerstattung nicht aus. In diesem Fall haben das LG Konstanz (29.12.2010, DS 2011, 124) und das LG Berlin (08.09.2010, JurBüro 2010, 660 = DS 2011, 126) jedoch praxisnah festgestellt, dass auch im PC gespeicherte Fotos vergütet werden müssen und zum Nachweis die Vorlage von Miniaturauszügen ausreichen. Ein Ausdruck der Lichtbilder in einem größeren Format ist nicht erforderlich.

#### **4. Müssen Sachverständige die Fotos selbst herstellen oder können sie auch Fotos aus anderen Quellen benutzen?**

Werden Fotos nicht vom Sachverständigen selbst gefertigt, sondern von ihm aus anderen Akten und Gutachten herauskopiert, werden diese Fotos als Erstfotos behandelt und nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG mit 2 Euro berechnet (AG Dortmund, 13.03.2012, DS 2012, 215). Der eindeutige Wortlaut dieser gesetzliche Regelung macht den Ersatz der 2 Euro pro Foto lediglich davon abhängig, ob das jeweilige Foto für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens erforderlich war; eine Einschränkung der Erstattungsmöglichkeit auf vom Sachverständigen selbst gefertigte Bilder findet sich im Gesetz nicht (OLG Frankfurt, 21.10.2015, DS 2016, 136 = BeckRS 2016, 929). Die Herstellung der Fotos kann auch durch eine Hilfskraft oder einen Fotografen erfolgen; es wird aber auch dann nur die Pauschale von 2 Euro erstattet. Werden bereits vorhandene Fremdfotos benutzt, muss das Urheberrecht berücksichtigt werden. Das gilt auch, wenn Fremdfotos aus dem Internet in das Gutachten übernommen werden. Zum Urheberrecht an eigenen Fotos und Fremdfotos vgl. Bayerlein/Husemann, Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 6. Aufl. 2021, § 31).

#### **5. Welche Kosten werden von der Pauschale erfasst und welche nicht?**

Mit den Pauschalbeträgen der Nr. 2 des § 12 Abs. 1 Satz 2 JVEG ist sämtlicher Aufwand für die Anfertigung von Fotos und Ausdrucken abgegolten. Mithin können keine weiteren Kosten wie beispielsweise für die Beschaffung des Fotoapparats, des Filmmaterials oder der Entwicklung des Films in Rechnung gestellt werden. Das Herbeischaffen des Fotos – was immer man darunter versteht – soll jedoch als Zeitvergütung abgerechnet werden können (OLG Düsseldorf, 25.03.1993, MDR 1993, 1024; Schneider, Rn. 60); ebenso kann die spätere Einarbeitung der Fotos in das Originalgutachten als Zeitaufwand nach § 8 JVEG abgerechnet werden (LG Dortmund, 20.07.2011, BeckRS 2012, 8543). Ebenso kann die Zeit für die Fahrt zum Fotoobjekt nach § 8 JVEG abgerechnet werden.

Erstattungsfähig sind auch Miniaturabzüge (LG Berlin, 08.09.2010, DS 2011, 126 = BeckRS 2010, 22317). Für die Erstattungsfähigkeit von Lichtbildern reicht es aus, wenn die Lichtbilder angefertigt und auf dem PC gespeichert werden; ein Ausdruck der Lichtbilder ist nicht erforderlich (LG Konstanz, 29.12.2010, DS 2011, 125 m. Anm. von Roeßner, DS 2011, 90).

Erstattungsfähig sind auch die Fotos, die unter Einsatz von Drohnen erstellt werden; die Anschaffung der Drohnen gehört jedoch zu den üblichen Gemeinkosten und ist daher nicht erstattungsfähig. Ein zeitaufwändiger Einsatz der Drohne kann jedoch nach § 8 JVEG abgerechnet werden (Ulrich/Ulrich, S. 460; Bleutge, IfS-Informationen 1/2020, 22; a.A. LG Meinigen, 24.10. 2019, 103 4 T 168/19). Bei der Benutzung von Drohnen muss jedoch immer die rechtliche Zulässigkeit geprüft werden (Regenfus, DS 2016, 14).

#### **6. Wie werden die Kosten für weitere Abzüge oder Ausdrücke vom Original vergütet?**

Weitere Abzüge und Ausdrücke von den ersten Fotos werden mit 0,50 € pro Abzug oder Ausdruck in Rechnung gestellt, wenn die Fotos nicht Teil des schriftlichen Gutachtens sind (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG). Werden sie jedoch für Kopien des Gutachtens benötigt, erfolgt die Kostenerstattung nach § 7 Abs. 2 JVEG (Kopierkostenpauschale). Es muss sich also um Zweitfertigungen handeln, die weder für das Gutachten noch für Gutachtenkopien bestimmt sind. Der Wortlaut „wenn die Fotos nicht Teil des schriftlichen Gutachtens sind (§ 7 Abs. 2 JVEG)“ stellt klar, dass für einen zweiten und weiteren Abzug oder Ausdruck eine Pauschale nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nur dann gewährt wird, wenn die Fotos nicht Teil des schriftlichen Gutachtens

sind und deshalb für die Mehrfachfertigungen des Gutachtens nicht bereits der Pauschale nach § 7 Abs. 2 JVEG (Kopierkostenpauschale) unterliegen (OLG Hamburg, 03.12.2014, JurBüro 2015, 203 = DS 2015, 31; Schneider Rn. 54; Jahnke-Pflüger, Rn. 28). Solche ungenutzten Zweitfotos dürften wohl selten vorkommen, zumal es dann an der Erforderlichkeit fehlen wird.

## **7. Spielt die Größe der Lichtbilder oder Ausdrucke eine Rolle?**

Nach herrschender Auffassung spielt die Größe der Fotos keine Rolle. Ausschnittsvergrößerungen im DIN-A4-Format werden also mit denselben Pauschalen vergütet wie Fotos in „normaler“ Größe. Sachverständige berichten jedoch, dass sie für Ausschnittsvergrößerungen die entsprechenden Kosten dann erstattet bekommen haben, wenn sie diese Fotos außer Hause auf Rechnung haben herstellen lassen. Bei der Fertigung von Kopien des Gutachtens gibt es jedoch erhöhte Vergütungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 JVEG für Größen von mehr als DIN A3, wobei Farbkopien noch höher berechnet werden können.

## **8. Werden auch Grafiken, Skizzen und Diagramme wie Fotos nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG vergütet?**

Aufgrund der Novellierung des JVEG wurde klargestellt, dass die Pauschale nur gewährt wird, wenn es sich um Fotos handelt. Eine Anwendung auf die Herstellung von Grafiken und Diagrammen scheidet mithin aus (BT-Drs 17/11471; Schneider § 12 Rn. 57; AG Koblenz, 28.01.2011, BeckRS 2011, 6937; a.A. OLG Bamberg, 04.01.2006, DS 2006, 245). Mithin kann die Herstellung dieser Gutachtenteile nach Zeit gemäß §§ 8 Abs. 1 und 9 JVEG abgerechnet werden. Kopien solcher Gutachtenseiten werden jedoch mit der Pauschale des § 7 Abs. 2 JVEG erstattet.

Erarbeitet ein Sachverständiger zur Vorbereitung seines mündlich zu erstattenden Gutachtens im Termin unaufgefordert Skizzen oder Farbdigramme, sind diese weder nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG noch nach § 7 Abs. 2 JVEG erstattungsfähig (OLG Schleswig-Holstein, 07.06.2005, SchIHA 2006, 95). Sie dienen nach Auffassung des Gerichts lediglich dazu, die mündlichen Ausführungen in anschaulicher Form zu unterstützen und seien daher mit der Zeitvergütung für die gutachterliche Leistung im Termin abgegolten. Diese Auffassung ist insoweit nicht nachvollziehbar, weil auch die Zeit für die erforderliche Vorbereitung des mündlichen Termins nach § 8 Abs. 1 JVEG vergütungspflichtig ist (Schneider § 8, Rn. 50).

## **9. Wird das Einfügen der Fotos in das Originalgutachten vergütet?**

Unter Originalgutachten ist die Gutachtenausfertigung zu verstehen, die der Sachverständige dem Gericht zur Verfügung stellt. Wenn der Sachverständige nun die Fotos in die Erstaufertigung des Gutachtens integriert, kann dies auf zwei verschiedene Arten geschehen: Entweder integriert er die Fotos unmittelbar in den Text oder er fügt dem Gutachten einen Anlagenband bei, in dem ausschließlich die Fotos enthalten und nummeriert sind und auf die dann im Text Bezug genommen wird.

Rechtsgrundlage für die Erstellung der Reinschrift des Gutachtens ist § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 JVEG, der folgenden Wortlaut hat:

„Es werden gesondert ersetzt:

1. [...]
2. [...]
3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens 0,90 Euro je angefangene 1000 Anschläge; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen.“

Da Fotos nicht in dieser Vorschrift erwähnt werden und auch nicht durch Anschläge dargestellt werden, ist herrschende Auffassung, dass diese Fotos im Text oder im Anhang des Originalgutachtens nicht nach § 12 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 JVEG vergütet werden können. Es seien eben nur die Anschläge zu bezahlen; die Fotos seien aber keine Anschläge (Jahnke/Pflüger, § 12 Rn. 34; Schneider § 12, Rn. 62). Daher seien die Kosten

für die Herstellung von Fotoseiten im Originalgutachten auf der gesetzlichen Grundlage der Nr. 3 des § 12 Abs. 1 Satz 2 JVEG überhaupt nicht vergütungsfähig. Die Pauschalen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 decken auch die Kosten für die Übernahme in das Gutachten ab, so dass keine zusätzlichen Schreibkosten entstehen (BGH, 26.04.2016, NJW 2016, 3092).

Eine andere Auffassung geht dahin, dass Gutachtenseiten, die Text und Fotos oder nur Fotos enthalten, insgesamt als Seiten in Rechnung gestellt werden. Man müsse dann den Platz, den die Fotos einnehmen, dahingehend schätzen, wie viele Anschläge darin Platz hätten. Diese Auffassung beruft sich auf den letzten Halbsatz von § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 JVEG, wonach die Anzahl der Anschläge zu schätzen sind, wenn diese nicht bekannt ist (so Bleutge, Kommentar zum JVEG, 4. Aufl. 2008, § 12, Rn. 11). Da eine Seite normalerweise 2.700 Zeichen umfasst, wäre eine Fotoseite ebenfalls mit 2.700 Zeichen zu berechnen. Im Gesetz wird zwar der Ausdruck „Anschläge“ verwendet; der Gesetzgeber meint aber damit Zeichen, wobei Leerzeichen mit einzubeziehen sind.

Eine dritte Auffassung schlägt vor, Fotos auf den Gutachtenseiten oder Fotoanhänge zum Originalgutachten in Form einer Zeitvergütung zu berechnen, weil man ja Zeit benötige, um die Fotos in das Originalgutachten zu transportieren und dort an der richtigen Stelle einzuordnen und mit einer Zuordnungsnummer zu versehen. (so Ulrich, Der gerichtliche Sachverständige, 12. Aufl. 2007, Rn.,904; Schneider, Rn. 59 u.60)). Auf eine solche Zeitvergütung weisen auch das OLG Düsseldorf, 14.10.1986 JurBüro 1987, 1584 u. 25.3.1993, BeckRS 93, 30991537, das LG Münster, 16.02.2009, DS 2009,356 und das LG Dortmund, 20.07.2011, IfS-Informationen 4/2011, 17 = BeckRS 2012, 8543 hin, die ebenfalls eine Vergütung nach § 12 Abs.1 Nr. 3 JVEG ablehnen.

**Unter Berufung auf diese Rechtsprechung sollten die Sachverständigen die Aufwendungen für diese Arbeiten am Gutachten nach dem Zeitaufwand abrechnen** (Ulrich/Ulrich, S. 464). Nach neuerer Rechtsprechung werden auch die eingefügten Diagramme, Tabellen u.ä. nicht in Analogie zu den Fotokosten, sondern nach Zeitaufwand vergütet.

#### **10. Wie werden Kopien von Gutachtenseiten des Originalgutachtens, die Fotos enthalten oder als selbständiger Anlagenband dem Gutachten angefügt sind, vergütet?**

Rechtsgrundlage für die Erstattung der Kosten für die vom Gericht vorgegebene Anzahl von Kopien des Originalgutachtens ist § 7 Abs. 2 JVEG. Danach werden für die Anfertigung von Ablichtungen und Ausdrucken € 0,50 für die ersten 50 Seiten und € 0,15 für jede weitere Seite bezahlt. Für die Anfertigung von Farbkopien oder Farbausdrucken gibt es € 1 je Seite für die ersten 50 Seiten und € 0,30 für jede weitere Seite.

Nun könnte man der Meinung sein, dass der Gesetzgeber hier sauber gearbeitet hat, indem er Rechtssicherheit und Klarheit garantiert. Aber auch in diesem Kostentatbestand haben die Kostenbeamten, Gerichte und einige Kommentatoren wieder Haare in der Suppe gefunden. Sie wollen Seiten mit im Gutachtentext integrierten Fotos, die kopiert werden müssen, weil das Gericht Mehrfachfertigungen des Gutachtens verlangt, nicht als Kopierseiten berechnen, sondern als weitere Fotoabzüge nach § 12 Abs. 1 S.2 Nr. 2 JVEG mit € 0,50 pro Abzug vergüten. Grund: Die Fotos als Anlagenband seien nicht „Teil des Gutachtens“. Sie wollen die Kopien schon gar nicht berechnen, wenn die Fotoseiten als Anhang zum Gutachten beigelegt werden. Und wenn es sich bei den Kopierseiten um Seiten mit farbigen Fotos handelt, wollen sie auch nicht die in § 7 Abs. 2 JVEG vorgesehenen € 1, sondern, wenn überhaupt, nur € 0,50 bezahlen (so OLG München, 16.11.2006, JurBüro 2007, 602, BeckRS 2007, 16273). Sie begründen ihre Auffassung damit, dass Fotos nicht doppelt bezahlt werden dürfen; sie seien ja bereits nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG vergütet worden. Einige Gerichte vertreten sogar die Auffassung, dass überall, wo die Kostentatbestände des § 12 JVEG einschlägig seien, der Rückgriff auf den Kostentatbestände des § 7 JVEG ausgeschlossen sei (OLG Bamberg, 04.01.2006, DS 2006, 245; OLG München, 16.11.2006, BeckRS 2007, 16273; KG, 12.11.2007, DS 2008, 279; OLG Hamburg, 21.01.2007, DS 2008, 73; FG Sachsen-Anhalt, 18.05.2010, BeckRS 2010, 26029542).

Die Begründungen dieser Rechtsprechung gehen an der Sache vorbei und können nicht akzeptiert werden. Mit der Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG wird lediglich die Herstellung der Fotos und der Abzüge vergütet, die Abzüge aber nur, wenn sie nicht im Gutachten verwendet werden.

Mit der Regelung in § 7 Abs. 2 JVEG wird dagegen die Herstellung der Kopien vom Gutachtenoriginal vergütet, also ein ganz anderer Kostenfaktor und Kostentatbestand. **Deshalb sollten die Sachverständigen jede einzelne Kopie einer Gutachtenseite mit € 0,50 bzw. bei Überschreiten von 50 Kopien mit € 0,15 (bzw. bei Farbkopien mit € 1 und ab der 51. Farbkopie mit € 0,30) berechnen**, unabhängig davon, ob die Seite, von der kopiert wird, Fotos enthält oder nicht. Auch ein Fotoanhang zum Gutachten zählt als Gutachtenoriginal, der kopiert werden muss. Sie können sich dabei auf die Entscheidung des LG Hamburg (10.01.2007, BeckRS 2008, 11569) berufen, wonach die Aufwendungen für die Anfertigung von Farbkopien zur Vervielfältigung des Gutachtens auch dann nach § 7 Abs. 2 JVEG zu erstatten sind, wenn sie die Wiedergabe von Fotos enthalten; in diesem Fall, so das Gericht, findet der Kostentatbestand des § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JVG keine Anwendung (ebenso OLG Hamburg, 03.12.2014, DS 2015, 31 u. OLG Hamm, BauR 2013, 137; ebenso Jahnke/Pflüger, Rn. 28 u. Schneider § 7 Rn. 66). Und wenn die Gutachtenseiten mit farbigen Fotos bestückt sind, dann können € 1 je Kopie berechnet werden (LG Oldenburg, 09.03.2006, DS 2006, 287).

**Wichtig: Befinden sich auf einer Seite mehrere Fotos, spielt das für die Kopie nach § 7 Abs. 2 JVEG keine Rolle; es werden auch dann nur die Kosten nach der einzelnen Seite erstattet.**

Stand 08/2022